



NATIONALPARKGEMEINDE HOHENAU

staatlich anerkannter Erholungsort
Landkreis Freyung-Grafenau, Bayerischer Wald



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenau über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Kirchl-Birket"

Der Bauausschuss Hohenau hat am 30.01.2025 den Bebauungsplan „Kirchl-Birket“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kirchl-Birket“ in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan „Kirchl-Birket“ mit der zusammenfassenden Erklärung und seinen Bestandteilen sowie die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, einschließlich der Berücksichtigung dieser Ergebnisse und der Gründe, warum der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hohenau, Dorfplatz 22, 94545 Hohenau, Zimmer EG-1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt des rechtskräftigen Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hohenau, den 22.04.2025

(Josef Gais)
Erster Bürgermeister



An die Gemeindefafel
geheftet am: 24.04.2025
abgenommen am: 26.05.2025